

2014 68 Prozent der kommunalen Brutto-Betriebsausgaben aus der Kleinkindbetreuung auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik des Vorjahres (für 2014 bezogen auf das Jahr 2012) und der Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren auf der Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 01.03. des Vorjahres (für 2014 bezogen auf den 01.03.2013). Der verbleibende Anteil von 32 Prozent wird durch die Kommunen bzw. ergänzend durch Elternbeiträge und Trägeranteile finanziert.

Übergangsweise hatte das Land in den Jahren 2012 und 2013 im Wege von Festbeträgen bei der Betriebskostenförderung in Höhe 315 Mio. Euro und 325 Mio. Euro zusätzlich zu der bisher vereinbarten Mitfinanzierung von 129 Mio. Euro bzw. 152 Mio. Euro seiner Verpflichtung zur Mitfinanzierung des Ausbaus der Kleinkindbetreuung Rechnung getragen. Bereits für das Jahr 2012 erhöhte sich dadurch die Betriebskostenförderung nach § 29c FAG für die Kleinkindbetreuung auf 444 Mio. Euro und für das Jahr 2013 auf 477 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Bundesmittel für die Betriebskostenförderung von rd. 65 Mio. Euro und rd. 90 Mio. Euro in den beiden Jahren standen 2012 509 Mio. Euro und 2013 568 Mio. Euro insgesamt an Fördermittel zur Verfügung.

Im Ergebnis führte dies ab 2012 gegenüber 2011 zu annähernd verdreifachten Förderbeträgen für die Kleinkindbetreuung.

Mit der ab 2014 prozentuale Beteiligung des Landes von 68 Prozent an den Betriebskosten ist eine Dynamisierung des Landesanteils verbunden, so dass sich der Landesanteil sowohl in Bezug auf einen weiteren Anstieg der Betreuungsquote über die für 2013 angestrebten 34 Prozent der unter 3-Jährigen hinaus und in Bezug auf zukünftige Kostensteigerungen in gleicher Weise zeitnah fortentwickelt.

Im Hinblick auf den für 2014 mit dem Land vereinbarten Paradigmenwechsel bei der Betriebskostenförderung bei der Kleinkindbetreuung wurde seitens der Geschäftsstellen des Gemeindetags und des Städtetags im letzten Jahr auch hinsichtlich der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2014 stets darauf hingewiesen, dass mit einem Rückgang der bisherigen Förderbeträge gerechnet werden muss, ohne dessen Umfang konkret einschätzen zu können.

Begründet war dieses durch den Umstand, dass sich die Erhöhung der Festbetragsförderung seitens des Landes um 315 Mio. Euro für das Jahr 2012 und um 325 Mio. Euro an den Ausbauzielen zu Erreichung einer Betreuungsquote von 34 Prozent für die unter 3-Jährigen orientierte, denen zum damaligen Zeitpunkt eine noch eine deutlich geringere Betreuungsquote und somit auch ein deutlich geringeres Platzangebot gegenüber standen.

Die deutliche Erhöhung der Betriebskostenförderung für die Kleinkindbetreuung beinhaltet somit auch die politische Zielsetzung seitens des Landes, den Ausbau der Kleinkindbetreuung im Lande zu forcieren und die Gewährleistung des am 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruches sicher zu stellen. Dies ist, wie heute feststellbar, auch gelungen.

Auf der Grundlage der Bruttobetriebskosten des Jahres 2012 und der Zahl der nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1.3.2013 betreuten unter 3-Jährigen hat dies nach Mitteilung des MFW zur Folge, dass für das Haushaltsjahr 2014 sich der Betrag für die Betriebskostenförderung in der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG (U3) nach den noch vorläufigen Daten auf voraussichtlich **9.380 Euro je Kind** (Gewichtung 1,0), gegenüber 12.852 Euro je Kind (Gewichtung 1,0) im Jahr 2013, belaufen und somit zurückgehen wird.

Durch die nun ab 2014 eintretende Umstellung der Betriebskostenförderung für die Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG auf eine prozentuale Beteiligung des Landes an den tatsächlichen Betriebskosten und der tatsächlichen Zahl der betreuten Kinder, anstelle von Ausbauzielen, tritt nunmehr eine Konsolidierung der bisherigen Förderbeträge ein.

Entwicklung der FAG-Zuweisungen nach § 29b und § 29c FAG 2009 bis 2014

	neu (ab 2013) Wöchentliche Betreuungs- zeit	bis 2012: durch- schnittliche tägliche Betreu- ungszeit	Gewich- tungs- faktor	2009 in €	2010 in €	2011 in €	2012 in €	2013 in €	2014 in €
Kindergar- tenkinder (U3)	bis zu 25 Std.	bis zu 5 Std.	0,4	700	800	900	970	972	1.008
	mehr als 25 bis zu 35 Std.	mehr als 5 bis zu 7 Std.	0,6	1.160	1.190	1.350	1.450	1.458	1.512
	mehr als 35 Std.	mehr als 7 Std.	1,0	1.940	1.990	2.250	2.420	2.430	2.520
Kinder (U3) in Tages- einrichtun- gen	bis zu 25 Std.	bis zu 5 Std.	0,5	1.430	1.820	2.140	6.250	6.426	4.690
	mehr als 25 bis zu 35 Std.	mehr als 5 bis zu 7 Std.	0,7	2.000	2.550	3.000	8.750	8.997	6.566
	mehr als 35 Std.	mehr als 7 Std.	1,0	2.860	3.640	4.290	12.600	12.852	9.380
Fördermittel Bund/Land gesamt (in Mio. €)				73	109	151	509	568	453

3. Wichtige Hinweise für die Meldungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik 2014

Aus aktuellem Anlass geben wir noch wichtige Hinweise für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, die zum Stichtag 01.03.2014 erhoben wird:

Zunächst weisen wir auf den Begleittext des Statistischen Landesamtes hin und bitten um Beachtung der Ausführungen, insbesondere zum Kriterium der Regelmäßigkeit:

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kindertageseinrichtungen für behinderte und/oder nichtbehinderte Kinder. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Das Kriterium der Regelmäßigkeit wird von den Statistischen Ämtern der Länder dadurch berücksichtigt, dass nur Einrichtungen einbezogen werden, die angeben, dass

- mindestens 10 Plätze vorhanden sind, von denen mindestens 5 belegt sein müssen,
- mindestens eine nicht ehrenamtlich tätige Person beschäftigt ist,
- sie eine Mindestöffnungszeit von 10 Stunden pro Woche haben und

- mindestens 5 Kinder eine Betreuungszeit von 10 oder mehr Wochenstunden aufweisen. (Diese Regelung gilt nicht für Einrichtungen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden.)

Spielkreise und Spielgruppen werden daher nur dann berücksichtigt, wenn diese den genannten Kriterien entsprechen.

„Abschneidegrenzen“ bei den Zeitkorridoren in § 29b und § 29c FAG

Weiter weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die in § 29b FAG und in § 29c FAG normierten Zeitkorridore bei „*mehr als*“ in den Erhebungs-Tools des KVJS wie auch des Statistischen Landesamtes bei „mehr als ... Stunden/Woche“ nur die Eingabe von vollen Stunden möglich ist.

Konkretes Beispiel:

Mehr als 35 Stunden: Wenn die angebotene und tatsächlich gebuchte Betreuungszeit zum Stichtag 01.03.2014 35,25 Stunden oder 44,5 Stunden beträgt, muss die nächst höhere volle Stunden Zahl in den genannten Beispielen also 36 Stunden bzw. 45 Stunden eingegeben werden.

Diese Thematik ist auch von Bedeutung bei der Meldung der Betreuungszeiten von freien Trägern, weshalb wir nachdrücklich empfehlen, die dargestellte Erhebung auch bei den Meldungen der freien Träger zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Willi Schmid
Erster Beigeordneter

gez.
Dr. Stefanie Hinz
Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin